

Interpellation Jud-Schmerikon (24 Mitunterzeichnende) vom 21. April 2009

National einheitlicher Vollzug der LRV – Praxis auch im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Oktober 2009

Beat Jud-Schmerikon erkundigt sich in seiner Interpellation vom 21. April 2009 nach dem Vollzug der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) über die Emissionsminderung bei dieselbetriebenen Maschinen und Geräten auf Baustellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Bundesrat beschloss am 19. September 2008 lufthygienische Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme und setzte die entsprechende Änderung der LRV am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Luftreinhaltevorschriften wurden für diejenigen Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren vereinheitlicht, die auf Baustellen eingesetzt werden, soweit deren Emissionsgrenzwerte nicht durch die Vorschriften über Bau- und Ausrüstung von Verkehrsfahrzeugen festgelegt sind. Es handelt sich mithin sinngemäss um eine Ausrüstungsvorschrift. Die Verantwortung für die Ausrüstung der Maschinen und Geräte liegt beim Betreiber.

Nicht direkt von der Änderung der LRV vom 19. September 2008 betroffen sind dieselbetriebene Maschinen und Geräte, die etwa auf Materialabbau- und Recyclinganlagen sowie Deponien eingesetzt werden.

Der Massnahmenplan Luftreinhalte-Verordnung des Kantons St.Gallen (MPL), Nachführung 1997, verlangt in Ziff. 3 der Massnahme Vn 32 «Emissionsreduktion im Baubereich sowie bei Arbeitsmaschinen und -fahrzeugen», dass bei Materialentnahmen und Vorhaben mit dem Einsatz vergleichbarer Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (wie Deponien, Recyclingplätze, Kiesgruben usw.) emissionsbegrenzende Massnahmen nach Anhang 2 Ziff. 88 LRV¹ verfügt werden. Massnahme Vn 32 MPL wird unter Berücksichtigung der erwähnten Verordnungsänderung weiterhin vollzogen.

2. Auf Baustellen eingesetzte dieselbetriebene Maschinen und Geräte müssen die neuen Anforderungen der LRV erfüllen. Die Regierung geht davon aus, dass die Baubranche die Vorschriften selbstständig umsetzt. Zur Unterstützung stellt das Amt für Umwelt und Energie (AFU) Informationen und Hilfsmittel im Internet bereit. Ebenfalls ist geplant, die Mitarbeitenden der kommunalen Bauverwaltungen über die Änderungen zu informieren. Zudem wird das AFU die Einhaltung der neuen Vorschriften mit Stichproben-Kontrollen prüfen.

Bei Materialentnahmen und Vorhaben, bei denen vergleichbare Maschinen und Geräte zum Einsatz gelangen, verfügt das AFU gestützt auf die Massnahme Vn 32 Ziff. 3 MPL sachgemäss nach dem geltenden Recht.

3. Auf Baustellen gelten die neuen Bestimmungen der LRV betreffend lufthygienische Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme. Wer Baumaschinen und Geräte betreibt, ist dafür verantwortlich, dass diese die Emissionsgrenzwerte der LRV fristgerecht einhalten.

¹ Grundlage für die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (abgekürzt BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt.

Für die übrigen Fälle erarbeitet das AFU im Jahr 2010 ein Konzept für die Anpassung bestehender Bewilligungen. Darin wird auch der Ablauf von Kontrollen festgelegt. Um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, legt die Regierung Wert darauf, dass an vergleichbare Maschinen und Geräte inhaltlich und zeitlich vergleichbare Anforderungen gestellt werden.